

**2. Änderungssatzung zur  
Satzung der Stadt Baden-Baden  
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen  
- Allgemeine Gebührenordnung -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In der Präambel wird § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ersetzt.

**§ 2**

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 29.09.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 10.10.2025

i.V. Alexander Wieland

Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Gebührenverzeichnis

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
1.	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)	1/10 – volle Gebühr mindestens 3,00 EURO
2.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	EURO 3,00 bis 2.000,--
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	EURO 3,00 bis 120,--
4.	<u>Auskünfte</u> a) allgemein eines laufenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei.	EURO 3,00 bis 60,--
	b) außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche in Zusammenhang mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach dem jeweiligen Zeitaufwand	je angefangene Stunde EURO 45,--
5.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	EURO 6,-- bis 600,--
6.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	EURO 3,00 bis 30,-- EURO 1,00 bis 15,-- mindestens EURO 2,00
7.	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	EURO 2,00 bis 60,--
8.	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	EURO 30,-- bis 1.200,--
9.	<u>Bestattungsrecht</u> a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG) b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Best. VO)	EURO 6,-- bis 50,-- EURO 6,-- bis 30,--
10.	<u>Feiertagsrecht</u> a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz) b) Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)	EURO 12,-- bis 90,-- EURO 30,-- bis 250,--

(Anlage zur Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – vom 24. Oktober 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
11.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2 % des Wertes, mindestens jedoch EURO 3,00 Portokosten und sonstige Auslagen sind zu erstatten (mindestens EURO 3,00)
12.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</u>	EURO 6,-- bis 600,--
13.	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	EURO 6,-- bis 60,--
14.	<u>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands</u>	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme EURO 22,--
15.	<u>Hinterlegungen</u> a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück soweit nicht unter b) b) Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	EURO 3,00 1 % des Wertes, mindestens EURO 3,00  EURO 3,00 0,5 % des Wertes, mindestens EURO 3,00
16.	<u>Kirchenaustritt</u> für die Beurkundung und/oder Entgegennahme der Austrittserklärung je Person im Kirchenaustrittsverfahren	EURO 12,-- bis 50,--
17.	Bescheinigung der Steuer-ID	EURO 6,00
18.	<u>Melderecht</u> a) Auskünfte aus dem Melderegister: 1. Einfache Auskunft (§ 44 BMG) 2. Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) 3. Gruppenauskunft (§ 46 BMG) je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 4. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der EDV erteilt wird, zuzüglich Kosten KIVBF 5. Auskunft nach Ziffer 1 oder 2, die mit außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, je nach Aufwand b) Auskunftssperre (erstmalige Eintragung und Verlängerung) c) Bescheinigungen 1. Meldebescheinigung (§ 18 BMG) 2. Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 BMG) d) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	EURO 10,00 EURO 15,00  EURO 4,00  EURO 6,00 EURO 20,00 bis 240,00 Entfällt  EURO 9,00 EURO 12,00 EURO 10,00 bis 60,00
19.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren) a) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	EURO 12,-- bis 300,--  1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a); mindestens EURO 6,--

(Anlage zur Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Allgemeine Gebührenordnung – vom 24. Oktober 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2025)

Ziffer	Amtshandlung	Gebühr
20.	<u>Schreibgebühren</u> a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigung, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 1. in einem Format bis DIN A 4 je Seite 2. bei einem größeren Format als DIN A 4 je Seite d) Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite - Der Aufwands- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet bei erhöhtem Arbeitsaufwand für Fotokopien: je angefangene Viertelstunde	EURO 6,- EURO 12,--  EURO 9,00  EURO 1,00 EURO 2,00  EURO 0,60 bis 6,--  EURO 10,20
21.	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens jedoch EURO 3,00
22.	<u>Ausstellung von Negativzeugnissen über das gesetzliche Vorkaufsrecht, Genehmigung nach Sanierungsrecht</u>	EURO 12,-- bis 60,--
23.	<u>Pläne/Planauszüge</u> a) Auszug aus Bebauungsplan/Flächennutzungsplan incl. textliche Festsetzungen und Legende 1. DIN A 4 - schwarz-weiß - farbig 2. DIN A 3 - schwarz-weiß - farbig 3. DIN A 2 - schwarz-weiß - farbig 4. DIN A 1 - schwarz-weiß - farbig 5. DIN A 0 und größer - schwarz-weiß - farbig  b) Flächennutzungsplan ganz incl. Legende c) Kopien aus Bebauungsplanakten (Textteil) je Seite mindestens  für Planauszüge anfallende Arbeitszeit: je angefangene Viertelstunde	EURO 12,-- EURO 15,--  EURO 20,-- EURO 23,--  EURO 35,35 EURO 38,35  EURO 73,69 EURO 76,69  EURO 150,39 EURO 153,39  EURO 85,-- EURO 0,50, min. EURO 3,-  EURO 10,20